

Fonds:	EFRE	Prüfpfadbogen
Aktion	14.06esz11.02.0.	Stärkung der Attraktivität der Städte durch bauliche und funktionale Anpassung der Infrastruktur in erhaltenswertem städtischen Raum

Inkraftsetzung Gültig ab: 08.09.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung im Rahmen des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (Richtlinien Stadtentwicklung EFRE) RdErl. des MLV vom 05.08.2016 – 22-21281 (Anlage) MBI. LSA Nr. 30/2016 vom 22.08.2016, S. 502

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Referat	22	Städtebauförderung, Architektur

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Keine Notifizierung erforderlich, da keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Sachsen-Anhalt ist seit 1990 von starken Schrumpfungsprozessen betroffen. Der wirtschaftliche Umbruch mit der Aufgabe ganzer Wirtschaftsstandorte ging mit starken Abwanderungen der Bevölkerung einher. Trotz positiver Erfolge ist der Strukturwandel in Sachsen-Anhalt noch lange nicht bewältigt. Für die meisten Städte wird auch für die nächsten Jahre ein anhaltender Rückgang der Einwohnerzahl und ein Anstieg des Anteils älterer Einwohner prognostiziert. Ziel und Aufgabe der Städte ist es, den Wandel aktiv zu gestalten, Abwanderungen durch die Stärkung von Halteeffekten zu reduzieren sowie die Verknüpfung mit dem Umland zu stärken.

Eine nachhaltige Stadtentwicklung im Schrumpfungsprozess bedeutet, bestehende Ressourcen im geänderten Kontext neu zu gestalten und in Wert zu setzen. Dies impliziert eine umweltgerechte Stadtentwicklung verbunden mit dem schonenden Umgang verfügbarer

Stand: 19.09.2016

Ressourcen, bspw. mit der Ressource Fläche. Dabei wird angestrebt, die brachgefallenen Standorte mit dem Ziel der Aufwertung städtischer Räume zum Einen und der Reduzierung des Flächenverbrauches zum Anderen einer geeigneten Folgenutzung zuzuführen.

Spezifische Förderziele

Ziel der Aktion ist es, die weitere Zersiedlung und die damit einhergehende Neuinanspruchnahme von Boden im größeren Umfang zu vermeiden. Um Alternativen zur Neuinanspruchnahme zu schaffen, gilt es daher, Gestaltungs- und Nutzungsdefizite in bestehenden urbanen Räumen abzubauen. Im Rahmen dieser Aktion soll die Attraktivität von städtischen Räumen, vorhandenen Stadtzentren und -teilen als Lebens- und Arbeitsort durch bauliche und funktionale Anpassung erhöht werden. Dabei brauchen Städte Freiraum für Erholung, Kaltluftspeicher und urbane Landschaft, attraktive Wege, Straßen und Plätze sowie Grün- und Freiflächen, die als sichere und gut gestaltete Räume empfunden werden. Sie benötigen aber auch bauliche Dichte. Dazu bedarf es der Beseitigung fortdauernder städtebaulicher Missstände in den erhaltenswerten städtischen Räumen, der Verhinderung der Perforation flächenhafter Stadtkerne und der Aufrechterhaltung eines angemessenen Angebots an Wohnungen, Einzelhandel sowie kulturellen Einrichtungen.

Die Interventionen sollen dazu beitragen, vorhandene Flächen effizienter zu nutzen, die Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturgutes Boden zu erhalten sowie städtische Räume zu beleben. Die Fortschritte werden anhand der Siedlungs- und Verkehrsfläche (EI 11) gemessen. Langfristig soll die Siedlungs- und Verkehrsfläche konstant gehalten werden.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ressourceneffizienz
<input checked="" type="checkbox"/>	Klimaschutz
<input type="checkbox"/>	Anpassung an den Klimawandel
<input type="checkbox"/>	biologische Vielfalt
<input type="checkbox"/>	Katastrophenresistenz ¹
<input type="checkbox"/>	Risikoprävention ² und -management ³

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

entfällt

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

entfällt

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gegenstand der Förderung sind investive und investitionsbegleitende Projekte, welche dazu beitragen, das thematische Ziel 6 (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz) und das spezifische Ziel 11 (Verringerung des Flächenverbrauchs durch Unterstützung der Innenentwicklung von Städten und durch die Verbesserung der Nutzung von Brach- und Konversionsflächen im urbanen Raum) des OP EFRE 2014-2020 zu erreichen und als Einzelmaßnahmen im Rahmen der nationalen Förderung von Stadtumbaumaßnahmen, Programmbereich Aufwertung, förderfähig sind.

Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung werden sowohl Maßnahmen zur Förderung der Ressourceneffizienz als auch umweltbezogene Maßnahmen unterstützt. Eine umweltgerechte und ressourcenschonende Entwicklung geht dabei mit einer Aufwertung und Erhaltung unverwechselbarer Stadträume, der Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie der regionalen Baukultur einher.

Um die bestehenden Funktionsdefizite unter Beachtung der regionalen Identität der Städte sowie integrierter Ansätze der Stadtentwicklungskonzepte (ISEKs) zu beheben und die Attraktivität der Städte und ihrer Verflechtungsbereiche zu erhöhen, werden mit der Förderung bauliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen unterstützt. Dazu gehört bspw. die Revitalisierung, Bewahrung und Nachnutzung städtischer Ensembles und Gebäude durch Sanierung und die Wiederherstellung historischer Stadt- und Landschaftsbilder und Kulturlandschaftselemente. Unterstützt werden auch Anpassungsmaßnahmen zur Gestaltung des Wohnumfeldes, zur Sicherung und Verbesserung des Erholungswertes öffentlicher städtischer Räume durch Ertüchtigung und Erweiterung der grünen Infrastruktur und der Grünvernetzung sowie verkehrsberuhigende und lärmindernde Maßnahmen. Die Aufwertungsmaßnahmen tragen zur Sicherung der Daseinsgrundfunktionen (z. B. arbeiten, wohnen, sich versorgen) bei und ermöglichen funktionsfähige Interaktionen und damit lebendige Innenstädte. Im Sinne eines ressourcenschonenden Umgangs wirkt die Belebung der Innenstädte der flächenhaften Zersiedlung und damit dem Flächenverbrauch entgegen. Bei allen Maßnahmen ist der Neu- bzw. Erweiterungsbau von Gebäuden von der Förderung ausgeschlossen.

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 08.09.2015)

Methode:

Es ist ein zweistufiges Antrags- und Auswahlverfahren vorgesehen. Die Teilnahme der Bewerber ist beschränkt auf die Programmstädte Stadtumbau des Landes Sachsen-Anhalt, welche bereits nach raumordnerischen Kriterien ausgewählt wurden.

Das Antrags- und Auswahlverfahren wird sowohl in der 1., als auch in der 2. Auswahlstufe durch das Landesverwaltungsamt als Bewilligungsstelle durchgeführt und anhand eines Punktesystems beurteilt.

In der ersten Stufe (Vorauswahlverfahren) wird ein gemeinsamer Fördermittelwettbewerb für alle Maßnahmen aus dem Bereich Städtebau durchgeführt. Dazu sind von den o. g. Programmstädten ein beschlossenes ISEK sowie ein EFRE-Konzept inklusive Projektbündel, d.h. mit Vorstellung hinreichend konkreter Projekte für die gesamte Förderperiode und deren Lage in den Stadtumbaugebieten, einzureichen.

Auswahlkriterien:

- Qualität des ISEK in Verbindung mit dem EFRE-Konzept
- Beitrag zur Zielerreichung lt. OP EFRE 2014-2020, spezifische Ziele 9 „Anpassung städtischer Strukturen an Erfordernisse der Energieeinsparung und des Klimaschutzes“ und 11 „Verringerung des Flächenverbrauchs durch Unterstützung der Innenentwicklung von Städten und durch Verbesserung der Nutzung von Brach- und Konversionsflächen im urbanen Raum“, wie z. B. zur CO₂-Reduzierung, Verringerung des Flächenverbrauchs, Entsiegelung, Renaturierung, Beitrag zur Belebung von Stadtteilen
- Beitrag zu den Querschnittszielen: Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Frauen und Männern
- Synergien und Wirkung zu anderen Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten einschließlich des EFRE-Konzepts

Ergebnis:

Auswahl der Stadtumbaustädte, die konkrete Projektanträge für die 2. Stufe (Selektionsverfahrens) stellen dürfen.

In der zweiten Stufe (Selektionsverfahren) erfolgt die Auswahl einzelner Projekte an Hand eines Punktesystems.

Kriterien:

- Reduzierung des Flächenverbrauchs (z. B. effizienteren Nutzung vorhandener Flächen und der Vermeidung von Neuinanspruchnahmen)
- Beitrag zur Belebung von Stadtteilen (z. B. Abbau von Gestaltungs- und Nutzungsdefiziten in bestehenden urbanen Räumen)
- Steigerung der Potentiale für Wachstum und Beschäftigung
- Beitrag/Synergien zu anderen Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten einschließlich dem EFRE-Konzept

6. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben der teilnehmenden Stadtumbaustädte für investive und investitionsbegleitende Projekte. Es kann sich dabei um Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Baumaßnahmen oder um sonstige Maßnahmen i. S. d. besonderen Städtebaurechts handeln. Sie müssen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach § 44 LHO und die Zuwendungsvoraussetzungen nach den StäBauFRL erfüllen, den einschlägigen EU-Regelungen entsprechen und darauf ausgerichtet sein, dazu beizutragen, das thematische Ziel 6 und das spezifische Ziel 11 des OP EFRE 2014-2020 zu erreichen.

In Betracht kommen Ausgaben für Projekte zur Verringerung des Flächenverbrauchs durch bauliche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und Anpassungsmaßnahmen zur Gestaltung des Wohnumfeldes. Der Neu- bzw. Erweiterungsbau von Gebäuden ist von der Förderung ausgeschlossen.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2 und 3 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

Der EFRE beteiligt sich mit 79 v. H. an den zuschussfähigen Ausgaben eines Projektes. Bund und Land beteiligen sich im Rahmen des Stadtumbauprogramms mit je 7 v. H. an den zuschussfähigen Ausgaben eines Projektes. Der Eigenanteil der Stadt als Zuwendungsempfänger beträgt 7 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben eines Projektes.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 gewährleistet. Im Rahmen der Projektauswahl werden die EFRE-Konzepte und Projekte auf ihre Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit hin untersucht und bewertet.

Die jeweiligen Bewilligungsbescheide enthalten entsprechende Hinweise und Regelungen.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- Antragsberechtigte Antragsberechtigt sind die 42 Stadtumbaustädte des Landes Sachsen-Anhalt, die in Anlage 13 der StäBauFRL genannt sind. Die Anlage 13 der RL (zu Abschnitt D Nr. 2 Abs. 1) gilt mit Ausnahme der Städte Leuna, Tangerhütte und Tangermünde.
- Beratung und Antragsvorprüfung:
(Einrichtung/Behörde) Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 504

Beratung: Die Antragsteller werden zu allen zuwendungsrechtlichen und organisatorischen Fragen beraten, die sich ihnen zu den Fördervorhaben stellen.

Nach der Auswahl der am Selektionsverfahren (2. Stufe) teilnehmenden Städte wird eine Grundsatzberatung mit den Teilnehmerstädten stattfinden, um das Verfahren zu erläutern. Bei Bedarf finden gemeinsame Beratungen zum Erfahrungsaustausch statt.

Form der Antragstellung: Die Anträge sind schriftlich zu stellen. In beiden Auswahlstufen werden von der Bewilligungsbehörde Mindestanforderungen definiert und, wo dies sinnvoll ist, Muster zur Verfügung gestellt.

Stand: 19.09.2016

1. Stufe, Vorauswahlverfahren

Der Antrag ist das EFRE-Konzept i.V. mit dem iSEK

2. Stufe, Selektionsverfahren

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Muster mit Mindestanlagen lt. einer Checkliste, wie Karte des Stadtumbaugebietes, Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsübersicht, Eigentumsnachweis, Nachweis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, etc.)

Das Muster ist in den Akten zur Aktion im LVwA hinterlegt.

Antrag-/Angebotannahmende Stelle:

LVwA, Referat 504

3. Zulässigkeitsprüfung

LVwA, Referat 504

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anträge erfolgt nach einem formalisierten Verfahren und wird im Prüfvermerk zum Förderantrag dokumentiert.

Es werden folgende Kriterien geprüft:

- Antragsberechtigung (nur 42 Stadtumbaustädte)
- Einhaltung des Antragsverfahrens
- Einhaltung der Antragsform

Verfahren und Kompetenzlegung gem. der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des LVwA.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

LVwA, Referat 504

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die materielle Prüfung der Anträge erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter nach einem formalisierten Verfahren und wird im Prüfvermerk zum Förderantrag dokumentiert. Die einheitlichen Prüfchecklisten sind Bestandteil der Vorhabenakten. Der Prüfvermerk endet mit einem Prüfergebnis, ob die Ausgaben des jeweiligen Projektes zuwendungsfähig sind und wie hoch die mögliche Zuwendung des EFRE wäre. Die individuelle Qualität eines jeden Antrages/Projekttes wird mit einer Punktzahl bewertet. Die Sachgebietsleitung oder deren Vertretung zeichnet die Prüfvermerke mit.

Stand: 19.09.2016

Alle förderfähigen Anträge eines Programmjahres werden in deiner Prioritätenliste nach Qualität sortiert (2. Auswahlstufe). Es werden die Projekte gefördert, die im Ergebnis der Antragsprüfung die besten Ergebnisse erzielt haben und für die das Fördermittelbudget des Programmjahres ausreicht.

Geprüft werden die unter Teil A Nr. 5 dieses Prüfpfadbogens aufgeführten Kriterien zur Projektauswahlstufe 2.

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt. Es gibt keine Zeichnungsberechtigungen in Abhängigkeit von der Investitionshöhe.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Landesbetrieb Bau und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)

Der BLSA ist im Einzelfall (nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde) oder bei Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6 VV-Gk zu § 44 LHO beteiligt. Der BLSA gibt eine fachliche Stellungnahme ab, die die Bewilligungsbehörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung: LVwA, Referat 504

Bewilligende Stelle:

LVwA, Referat 504

Art der Bewilligung:

Zuwendungsbescheid nach Muster

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:.

Den Zuwendungsbescheid unterschreibt die Referatsleitung oder deren Vertretung

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage des Prüfvermerks.

Alle Dokumente werden mindestens nach dem Vier-Augen-Prinzip gefertigt.

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt. Es gibt keine Zeichnungsberechtigungen in Abhängigkeit von der Investitionshöhe.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners:

Die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt durch Postversand oder Übergabe gegen Empfangsbekanntnis.

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Referat 504

Datenbank:

efREporter3

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

LVwA, Referat 504

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Der Mittelabruf erfolgt durch die Städte (Zuwendungsempfänger) durch schriftlichen Antrag an das LVwA. Für den Mittelabruf ist ein Muster, das alle notwendigen Angaben und Erklärungen enthält, zu verwenden. In einer Checkliste (Ausgabenübersicht) in den Anlagen zum Mittelabruf müssen die Städte diverse Belegdaten eintragen. Alle Belegdaten müssen mit entsprechenden Belegen nachgewiesen werden. Bestandteile der Mittelabrufe sind deshalb auch:

- Vergabenachweise
- Verträge
- Rechnungen mit Nachweis der abgerechneten Lieferungen und Leistungen (Leistungsverzeichnis); Pauschalrechnungen sind i. d. R. nicht berücksichtigungsfähig
- Zahlungsnachweise (i. d. R. Kontoauszüge)

Im Rahmen der Mittelabrufe können die Belege in Kopie eingereicht werden. Die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen. Es werden Originalbelege, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente als Belege anerkannt.

Im Falle einer Beteiligung des BLSA hat der Zuwendungsempfänger die Mittelabrufe über den BLSA einzureichen.

Die Auszahlung der EFRE-Mittel erfolgt nach dem Erstattungsprinzip.

Stand: 19.09.2016

Anzeigen von freiwilligen Rückzahlungen sind von den Zuwendungsempfängern schriftlich aber formlos einzureichen.

Rückforderungen von gezahlten Zuwendungen erfolgen durch das LVwA schriftlich mit den entsprechenden Bescheiden zur Aufhebung der Entscheidung zur Gewährung einer Zuwendung (Rücknahme oder Widerruf).

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: LVwA, Referat 504

Die Prüfung der Mittelabrufe erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter nach einem formalisierten Verfahren und wird im Prüfvermerk zum Mittelabruf dokumentiert. Die einheitlichen Prüfchecklisten sind Bestandteil der Vorhabenakten.

Der Prüfvermerk endet mit einem Prüfergebnis, ob und in welcher Höhe die nachgewiesenen Ausgaben des Zuwendungsempfängers förderfähig sind und in welcher Höhe EFRE-Mittel zu deren Finanzierung gezahlt werden können. Die Sachgebietsleitung oder deren Vertretung zeichnet die Prüfvermerke mit.

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt. Es gibt keine Zeichnungsberechtigungen in Abhängigkeit von der Investitionshöhe. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung: LVwA, Referat 504

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle: HAMISSA- Auszahlungsanordnung

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Der zuständige Sachbearbeiter (Mittelbewirtschaftler in HAMISSA) bucht die Auszahlung in HAMISSA und zeichnet die danach ausgedruckte Auszahlungsanordnung ab. Die Sachgebietsleitung oder deren Vertretung (Anordnungsbefugter) ordnet die Zahlung in HAMISSA an und zeichnet die Auszahlungsanordnung mit.

Der zuständige Sachbearbeiter erstellt parallel eine schriftliche Auszahlungsmitteilung an den Zuwendungsempfänger und zeichnet diese ab. Die Sachgebietsleitung oder deren Vertretung unterzeichnet die Auszahlungsmitteilung.

Stand: 19.09.2016

Im Falle von Rückzahlungen wird nach selber Arbeitsweise eine Annahmeanordnung in HAMISSA erstellt.

Sollten Rückzahlungen nicht vom Zuwendungsempfänger formlos angezeigt werden oder sich nicht in Folge einer vom LVwA veranlassten Rückforderung ergeben und das LVwA somit keine Kenntnis von der Einzahlung haben, so wird diese Einzahlung von der Landeshauptkasse auf dem Verwahrkonto des Landes verbucht. Das LVwA, Referat 504, wird dann von der Landeshauptkasse über die Einzahlung benachrichtigt und fertigt dann eine Annahmeanordnung, auf die die Einzahlung nachträglich gebucht wird. Es ist somit für jeden Fall sichergestellt, dass alle Einzahlungen auf dem korrekten Einnahme- oder Ausgabebetitel verbucht werden.

Alle Belege bzw. deren Entwürfe werden zur Dokumentation in der Projektakte abgelegt.

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt. Es gibt keine Zeichnungsberechtigungen in Abhängigkeit von der Investitionshöhe. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Zahlungsweise Überweisung

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Referat 504

Datenbank: efREporter3
(Direkterfassung)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: LVwA, Referat 504

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 504 die Daten und erteilt die Ausgabenerklärung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: LVwA, Referat 504

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Die Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen nach einer jährlich zu ziehenden Stichprobe für die Aktion. Die Stichprobe wird aus den Projekten gezogen, für die im jeweiligen Vorjahr EFRE-Mittel an die Zuwendungsempfänger gezahlt worden sind.

Zunächst wird die Höhe der im Vorjahr für die Aktion gezahlten EFRE-Mittel ermittelt. Daraus wird ein Mindestprüfwert von 5 v. H. berechnet.

Die zu prüfenden Projekte werden dann nach folgenden Kriterien ausgewählt, bis der im vorherigen Schritt ermittelte Betrag erreicht ist. Addiert werden Schritt für Schritt die kumulativ bisher für das jeweilige Projekt ausgezahlten EFRE-Mittel.:

1. Grad der Risikobehaftung entsprechend der im Prüfvermerk zum Förderantrag dokumentierten Risikoanalyse
2. subjektive Erwägungen der Bewilligungsbehörde, z. B. bekannte aufgetretene Unregelmäßigkeiten beim Zuwendungsempfänger
3. Zufallsauswahl bis zum Erreichen der 5 v. H., wenn nicht ausreichend Projekte nach den Schritten 1 und 2 ermittelt werden können

Die Stichprobe wird nach dem Vier-Augen-Prinzip ermittelt und in ihren Einzelschritten nach einem Muster dokumentiert. Die Dokumentation wird ebenfalls nach dem Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Für die Dokumentation der Vor-Ort-Überprüfungen selbst wird von der Bewilligungsbehörde eine standardisierte Checkliste (Prüfleitfaden für Vor-Ort-Überprüfungen) verwendet. Ebenso wird nach jeder Kontrolle ein Prüfbericht (Prüfbericht für Vor-Ort-Überprüfungen) erstellt. Im Prüfbericht werden

Stand: 19.09.2016

im Falle von negativen Feststellungen diesbezüglich individuell zu treffende Maßnahmen beschrieben.

Die Belegkontrolle findet bei Vor-Ort-Überprüfungen ausschließlich an Originalbelegen statt.

Es ist sichergestellt, dass der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde zu Prüfungen nach Art. 125 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 eingehalten wird. Die Vor-Ort-Überprüfungen führen mindestens zwei qualifizierte Mitarbeiter des Referates durch, die den Prüfbericht für die Vor-Ort-Überprüfung beide abzeichnen.

Die Muster sind in den Akten zur Aktion im LVwA hinterlegt.

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

LVwA, Referat 504

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Verwendungsnachweis für ein Projekt ist - abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-Gk - spätestens zum 30. September des Haushaltsjahres einzureichen, in dem letztmalig EFRE-Mittel für das Projekt bewilligt wurden. Sollte der Verwendungszweck früher erfüllt sein, gilt die Regelung der Ziffer 6.1 ANBest-Gk.

Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck „Verwendungsnachweis“ aus dem Formulardepot in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt zu verwenden. Er ist im Einzelfall um notwendige Anlagen zu ergänzen. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis ist nicht zulässig. Werden mit dem Verwendungsnachweis Ausgaben nachgewiesen, die noch nicht Bestandteil vorangegangener Mittelabrufe waren, so sind die Belege analog der o. g. Regelungen zu Mittelabrufen einzureichen.

Die Belege können im Original oder in Kopie eingereicht werden. Die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen ist vom Anwendungsempfänger und/oder dem kommunalen Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen und wird im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen stichprobenhaft geprüft. Der Verwendungsnachweis ist vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt vorzuprüfen. Für die

Stand: 19.09.2016

Dokumentation der Vorprüfung ist der Vordruck „Vermerk über die Vorprüfung“ aus dem Formulardepot in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Falle einer Beteiligung des BLSA hat der Verwendungsempfänger den Verwendungsnachweis über den BLSA einzureichen. Der BLSA gibt eine fachliche Stellungnahme ab, die die Bewilligungsbehörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Die Dokumentation der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt nach Muster im „Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis“. Das Muster ist in den Akten zur Aktion im LVwA hinterlegt.

Der Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis endet mit einem Prüfergebnis, ob und in welcher Höhe die nachgewiesenen Ausgaben des Verwendungsempfängers förderfähig sind, wie hoch die Beteiligung des EFRE an der Finanzierung dieser Ausgaben ist und in welcher Höhe EFRE-Mittel zu deren Finanzierung gezahlt werden können (i. d. R. Schlusszahlung). Die Sachgebietsleitung oder deren Vertretung zeichnet die Prüfvermerke mit.

Die endgültigen Entscheidungen zu den förderfähigen Ausgaben des Verwendungsempfängers und deren Finanzierung werden im endgültigen Zuwendungsbescheid nach Muster für ein Projekt getroffen. Das Muster ist in den Akten zur Aktion im LVwA hinterlegt.

Den endgültigen Zuwendungsbescheid unterschreibt die Referatsleitung oder deren Vertretung.

Alle Dokumente werden mindestens nach dem Vier-Augen-Prinzip gefertigt.

Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des LVwA geregelt. Es gibt keine Zeichnungsberechtigungen in Abhängigkeit von der Investitionshöhe.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:
- Europäischer Rechnungshof
 - Bundesrechnungshof
 - Landesrechnungshof
 - EU-Kommission, OLAF
 - EU-Kommission, GD Regio
 - EU-Prüfbehörde
 - EU-Bescheinigungsbehörde
 - EU-Verwaltungsbehörde
- Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen: LVwA, Referat 504
MLV, Referat 22
- Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: Vom LVwA oder von anderen Prüfinstanzen festgestellte Unregelmäßigkeiten werden in der Projektakte und in den allgemeinen Akten zur Aktion dokumentiert.
- Die Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten erfolgt gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.
- Die offizielle Meldung erfolgt unter Beachtung des nächsten Meldetermins (quartalsweise) unter Verwendung des dafür vorgegebenen Musters der EU-VB an die dafür zuständige Stelle, aktuell die Investitionsbank.
- Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen des Verwaltungsverfahrensrechts im Einzelfall geeignete Maßnahmen getroffen werden, um einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt auszuschließen. Geeignete Maßnahmen können sein:
- Rücknahmen
 - Widerrufe
 - Rückforderungen
 - Änderungsbescheide
 - Abforderung begründender Unterlagen zur Aufklärung

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Referat 504

Datenbank:

efREporter3

(Direkterfassung)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

LVwA, Referat 504, Begünstigte

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

Die Förderakten (Papierform) des Landesverwaltungsamtes werden mindestens bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend der Regelung in Art. 140 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 im LVwA, Ref. 504 aufbewahrt.

Die Zuwendungsempfänger werden in den Zuwendungsbescheiden auf die Regelungen zur Aufbewahrungspflicht der Originalunterlagen hingewiesen. Der Hinweis ist als Textbaustein Bestandteil der Muster.